

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 2. Januar

Nr. 1

Landesbehörden

Verlust von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Nationalparkamtes Müritz

Vom 12. Dezember 2023

Der Dienstausweis mit der **Nummer 52492**, gültig bis 31. Dezember 2024, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung der Staatskanzlei

Vom 18. Dezember 2023

Der Dienstausweis mit der **Nummer 575** wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 19. Dezember 2023

Der vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 439** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 1

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 13. Dezember 2023

Die Kiesgrube Zamzow Lebbin-Nord GmbH & Co. KG, 17091 Groß Teetzleben, plant die Erweiterung des Sandtagebaus Lebbin West in der Gemeinde Groß Teetzleben im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf eine Abbaufäche von insgesamt ca. 20,58 ha.

Bei Tagebauen mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha ist auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 2.1.2 des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) und § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581), über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Tagebau Lebbin West befindet sich in einem vorbelasteten Raum durch die landwirtschaftliche Nutzung auf der Erweiterungsfläche, die angrenzende L 27, Recyclinganlage, Energiefreileitung und PV-Anlage.

Die Gewinnung beschränkt sich auf den Trockenschnitt. Es erfolgt kein Eingriff ins Grundwasser.

Gemessen am Ursprungszustand der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgt durch den aktiven Tagebau und die Tagebaufolgelandschaft eine Aufwertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Umweltauswirkungen werden durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme und zeitnahe Wiedernutzbarmachung auf das notwendige Maß reduziert.

Geschützte Biotope sowie internationale und nationale Naturschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 1

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 15. Dezember 2023

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für das Vorhaben Ausbau des KP B 110/B 111 Abzweig Mellenthin zum Kreisverkehr (Az.: 532-05-2023-026-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 260 m B 110 und 120 m B 111) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,1 ha, Neuversiegelung ca. 0,1 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 1.800 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Umgestaltung eines Knotens zur Erhöhung des Verkehrsflusses und der Sicherheit zu einem Kreisverkehr.
- Der Umbau verläuft im unmittelbaren Bereich der vorhandenen Bundesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Durch das Vorhaben wird in kein berichtspflichtiges WRRL-Oberflächen-Gewässer eingegriffen. Der nächst gelegene Graben befindet sich in fast 1 km Entfernung. Das Baufeld liegt vollständig im Grundwasserkörper „Usedom Mitte“. Unter Einsatz von gewarteten Baumaschinen nach aktuellem Stand der Technik sowie der Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen sind in Anbetracht der eingesetzten Bau- und Betriebsstoffe umweltrelevante Auswirkungen durch baubedingte Schadstoffimmissionen nicht zu erwarten.
- Im Variantenvergleich wurden unterschiedliche Positionierungen des Kreisverkehrs südlich von Mellenthin verglichen, um die eingriffssärmste Variante zu ermitteln. Als Ergebnis wird der Kreisverkehr sich etwas mehr in nordöstliche Richtung als der vorhandene Knotenpunkt verschieben. Allerdings kommt es dennoch zum Verlust von fünf Alleebäumen und 80 m² Wald. Beides führt aber nicht zu einer erheblichen, nachteiligen visuellen Veränderung.
- Aufgrund der Positionierung des Kreisverkehrs auf der Fläche des vorhandenen Knotenpunktes entsteht keine neue Zerschneidung und auch keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes.
- Da sich das Vorhaben teilweise im SPA „Süd-Usedom“ befindet, wurde eine FFH-Vorprüfung notwendig. Diese hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auswirken. Die vorliegenden Beeinträchtigungen sind nach Prüfung nicht geeignet, um in Verbindung mit weiteren Plänen und Projekten signifikant zu kumulativen

Wirkungen beizutragen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes führen könnten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 1

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 19. Dezember 2023

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Ortsdurchfahrt L 282 Lübbersdorf (Az.: 532-05-2023-030-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der vorhandenen Landesstraße L 282 in der Ortslage Lübbersdorf. Das Vorhaben umfasst den Ausbau der vorhandenen ca. 6 m breiten Fahrbahn auf 6,50 m, die Anpassung der ÖPNV-Haltestellen als Busbucht sowie die Herstellung der Straßenoberflächenentwässerung mit Mulden, Gräben und Sandfang.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 802 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,8 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 5.000 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Erneuerung der Regenentwässerungsanlage mit Regenwasserbehandlungsanlage nach DWA-A 102 vor der Einleitstelle führt zu einer Verbesserung der Einleitsituation in das Vorflutgewässer Dorfteich.
- Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Straßen- und Straßennbereich beschränken und keine Neuversiegelung erfolgt.
- Zusätzliche betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da es zu keiner vorhabenbedingten Verkehrs-

zunahme kommt. Durch die Erneuerung der Fahrbahndeckschicht ist eine Verminderung der Fahrgeräusche und damit der innerörtlichen Lärmimmission zu erwarten. Baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen haben aufgrund des temporären Charakters keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

- Die für das Vorhaben erforderliche Fällung eines Obstbaumes wird als nicht erheblich bewertet. Beeinträchtigungen weiterer sich im Baufeld befindlichen Gehölze werden durch Schutzmaßnahmen entsprechend RAS-LP 4 und DIN 18920 vermieden.
- Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes aufgrund von Fäll- und Rodungsarbeiten wird durch Bauzeitenregelung ausgeschlossen. In der Nähe des Baufeldes im Bereich des Dorfteiches lebende Amphibien werden durch Herstellung eines temporären Schutzzaunes vor Kollision durch Einwanderung in das Baufeld geschützt.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 282 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 2

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Neugenehmigung einer bisher baurechtlich betriebenen Biogasanlage am Standort Picher, Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 2. Januar 2024

Die Agrarproduktion Bresegard Picher e.G. (Standort Picher) erhielt mit Datum vom 10. November 2023 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 30/23).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 8.6.3.2 V, Nr. 1.16 V und Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag von Agrarproduktion Bresegard-Picher e. G., Lindenstraße 18, 19230 Picher vom 7. März 2023 (Posteingang am 27. März 2023), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Erweiterung und den Betrieb einer bisher baurechtlich betriebenen Biogasanlage und den Neubau einer Anlage zur Aufbereitung und Verflüssigung des Biogases zu Bio-LNG und flüssigen Bio-CO₂ am nachfol-

gend genannten Standort: in 19230 Picher, Gemarkung Picher, Flur 2, Flurstücke 35/1, 35/3, 39/1 und 39/2 erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgestellt. Die Auslegung erfolgt **vom 3. Januar 2024 bis einschließlich 16. Januar 2024** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 3

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Neustadt-Glewe – Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 2. Januar 2024

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Schockemöhle Bioenergie GMBH & Co. KG, Gestütsweg 2, 19306 Neustadt-Glewe, plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Neustadt-Glewe, Gemarkung Neustadt-Glewe, Flur 8, Flurstück 7/6 mit einer Durchsatzkapazität von 342 t/d, einer Aufbereitungskapazität von 8.169.000 Nm³/a Biogas, einer Lagekapazität von 72 t Biogas, einer Lagerkapazität von

28.132 m³ Gülle/Gärrest sowie einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Kapazität von 6,48 MW Feuerungswärmeleistung.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Geruchsimmissionsprognose, Immissionsprognose Ammoniak/Stickstoff, Stellungnahme Schall, Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Explosionsschutz).

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen erfolgt vom 10. Januar 2024 bis einschließlich 9. Februar 2024 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Stadt Neustadt-Glewe, Bauamt (Markt 7, 19306 Neustadt-Glewe)

Montag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr,
Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr,
Mittwoch: nach Terminvereinbarung
(unter Tel. 038757 50060 oder 038757 50053)
Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „Biogasanlage Lewitz“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **10. Januar 2024** bis einschließlich **9. März 2024** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung Biogasanlage Lewitz**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 16. April 2024 ab 9:00 Uhr
in der Burg Neustadt-Glewe, Alte Burg 1, 19306 Neustadt-Glewe

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 3

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 15. Dezember 2023

41 K 60/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 15. März 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Trassenheide Blatt 1511, Gemarkung Trassenheide, Flur 2, Flurstück 165/5, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 14, Größe: 715 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück, gelegen am südöstlichen Ortsrand von Trassenheide, ist mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 2015) nebst Carport (mit Abstellraum) bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 135 m². Der Bau- und Unterhaltungszustand ist sehr gut.

Verkehrswert: **660.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 8.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 32/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 22. März 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kölzin Blatt 20015, Gemarkung Upatel, Flur 2, Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 68.002 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück, gelegen am Ortsrand von Upatel, ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Es ist verpachtet.

Verkehrswert: **116.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 5

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 14. Dezember 2023

15 K 37/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 11. April 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Moraas Blatt 227, Gemarkung Moraas, Flur 2, Flurstück 248/1, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Größe: 2.686 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit zwei ehemaligen Hotelgebäuden, die jeweils freistehend, nicht unterkellert, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss sind. Das Haupthaus mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 273 m² enthält einen Anbau und wurde ca. 1838 errichtet sowie 1991 kernsaniert. Das Nebenhaus ist 1991 errichtet worden und hat eine Wohn-/Nutzfläche von 201 m². Auf dem Grundstück befinden sich zwei Garagenplätze im Keller. Eine Innenbesichtigung erfolgte durch den Gutachter nicht.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **406.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 18. Dezember 2023

15 K 9/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 18. April 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boizenburg Blatt 3351, Gemarkung Boizenburg, Flur 33, Flurstück 287/2, Gebäude- und Freifläche, 19258 Boizenburg/Elbe, Königstraße 6, Größe: 213 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, das ca. 1884 errichtet und nach 1990 modernisiert wurde. Die Wohnfläche beträgt etwa 125 m², die Nutzungsfläche in der Gewerbeeinheit ca. 40 m². Eine Innenbesichtigung erfolgte durch den Gutachter nicht.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **49.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 5

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 13. Dezember 2023

613 K 4/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 23. Februar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Naeubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Altentreptow Blatt 439

- a) Gemarkung Altentreptow, Flur 10, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, An Holländer Gang, Parken, Größe: 3.630 m²
- b) Gemarkung Altentreptow, Flur 10, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, An Holländer Gang, Größe: 3.570 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstücke in 17087 Altentreptow, An Holländer Gang; zu a) mit Reihengaragen bebautes Grundstück. Die Garagen sind nicht Gegenstand der Versteigerung, da sie in Fremdeigentum stehen. Das Grundstück ist an die Garageneigentümer verpachtet. zu b) unbebautes Unland

Verkehrswerte: **a) 6.300,00 EUR; b) 1.300,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 6

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 13. Dezember 2023

66 K 16/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 21. Februar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 16265; 80/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller und dem Sondernutzungsrecht an d. Pkw-Stellplatz Nr. 9 an dem Grundstück Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Kurhausstraße 5, Größe: 754 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Baujahr des Hauses ca. 1892; Umbau, Sanierung und Anbau ca. 1996/97; Aufteilung in WEG ca. 1996

Verkehrswert: **405.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 19. Dezember 2023

66 K 14/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 14. Februar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 18493, Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 586/5, Gebäude- und Freifläche, Neue Reihe 21, Größe: 1.474 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohngebäude mit drei Gästewohnungen, Grundstück in zweiter Reihe, Baujahr ca. 1962, Kernsanierung in 1997/98 mit baulicher Erweiterung

Verkehrswert: **690.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 6

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 12. Dezember 2023

703 K 30/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 14. März 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gremersdorf-Buchholz Blatt 1233, Gemarkung Buchholz, Flur 13, Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Die Schanzenwiesen, Größe: 4.700 m²; Gemarkung Buchholz, Flur 13, Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Die Schanzenwiesen, Größe: 9.630 m²; Gemarkung Buchholz, Flur 9, Flurstück 36/3, Landwirtschaftsfläche, Am Anger, Größe: 19.801 m²; Gemarkung Buchholz, Flur 10, Flurstück 7, Landwirtschaftsfläche, Unland, An Gemarkung Vorland, Größe: 226.620 m²

Verkehrswert: **752.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 9/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 14. März 2024, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 1050, Gemarkung Zingst, Flur 4, Flurstück 279, Landwirtschaftsfläche, Dünenstraße, Größe: 1.870 m²

Verkehrswert: **5.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine private Grünfläche (Wiese, Weide).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 120/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 14. März 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zirkow Blatt 10036, Gemarkung Seelvitze, Flur 1, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Am Weg nach Nistelitz, Größe: 1.795 m²; Gemarkung Seelvitze, Flur 1, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Am Weg nach Nistelitz, Größe: 6.720 m²

Verkehrswert: **20.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf dem Versteigerungsobjekt befinden sich lediglich noch wenige, nicht mehr nutzbare Reste einer früheren Bebauung; es wird teilweise landwirtschaftlich, teilweise (mindestens in letzter Vergangenheit) als Lagerplatz genutzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 18. Dezember 2023

701 K 23/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. Januar 2024, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Garz Blatt 2264; 50/100-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Erd- und Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 7.2 bezeichnet und dem Sondernutzungsrecht an d. Sondernutzungsrecht an der in Anlage III kariert dargestellten Grundstücksfläche an dem Grundstück Gemarkung Losentitz, Flur 3, Flurstücke - 4/53, Verkehrsflächen Garz, OT Losentitz, Ringstraße, Größe: 83 m²;
- 4/54, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Garz, OT Losentitz, Ringstraße 12, Größe: 4.149 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: keine Innenbesichtigung

Mit einer Doppelhaushälfte nebst Carport und Abstellraum (50/100-Miteigentumsanteil nach dem Wohnungseigentumsgesetz; ca. 113 m² WF; Abstellraum Schwarzbau) sowie einem Sondernutzungsrecht (Grundstücksfläche ca. 1.371 m²) bebautes Grundstück in 18574 Garz auf Rügen, OT Losentitz Ringstraße 12b

Verkehrswert: **174.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 24/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. Januar 2024, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Garz Blatt 2290; 50/100-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Erd- und Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 20.2 bezeichnet, und dem Sondernutzungsrecht an d. Sondernutzungsrecht an der in Anlage III kariert dargestell-

ten Grundstücksfläche an dem Grundstück Gemarkung Losentitz, Flur 3, Flurstücke

- 4/79, Verkehrsflächen Garz, OT Losentitz Ringstraße, Größe: 5 m²

- 4/80, Gebäude- und Freifläche Garz, OT Losentitz, Ringstraße 2a, b, Größe: 887 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: keine Innenbesichtigung

Mit einer Doppelhaushälfte nebst Carport und Garage/Abstellräume (50/100-Miteigentumsanteil nach dem Wohnungseigentumsgesetz; ca. 112 m² WF; Garage/Abstellräume Schwarzbau) sowie einem Sondernutzungsrecht (Grundstücksfläche ca. 415 m²) bebautes Grundstück in 18574 Garz auf Rügen, OT Losentitz, Ringstraße 2b

Verkehrswert: **163.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 7

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 19. Dezember 2023

30 K 36/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 12. März 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blowatz Blatt 459, Gemarkung Dreveskirchen, Flur 1, Flurstück 37/12, Landwirtschaftsfläche, Zum Gutshaus 1, Größe: 1.373 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23974 Blowatz, Zum Gutshaus 1

Es handelt sich um eine unbebaute Fläche, die als Gartenland für das bebaute Flurstück 37/7 genutzt wird. Ein Teil der Fläche ist als Bauerwartungsland einzustufen.

Verkehrswert: **32.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blowatz Blatt 216, Gemarkung Dreveskirchen, Flur 1, Flurstück 37/7, Gebäude- und Freifläche, Zum Gutshaus 1, Größe: 497 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23974 Blowatz, Zum Gutshaus 1

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1991, tlw. modernisiert, WF. ca. 183 m²) nebst Carport und Garage

Verkehrswert: **281.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 8

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 13. Dezember 2023

58 N 291/96

Beschluss: In dem aufgehobenen Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des **Mathias Bergmann**, Grüne Straße 13, 19077 Uelitz – Schuldner – hat das Amtsgericht Schwerin am 13. Dezember 2023 beschlossen:

Auf Antrag des Rechtsanwalts Andreas Rohe, Altes Bollwerk 8, 17373 Uecker- münde in seiner Funktion als Abwickler der Kanzlei des verstorbenen ehemaligen Gesamtvollstreckungsverwalters Christian Struck wird die Nachtragsverteilung eines zum Verfahrenskonto eingegangenen Betrages in Höhe von 1.017,31 EUR angeordnet.

Der Vollzug wird dem Abwickler der Kanzlei Struck Herrn Rechtsanwalt Andreas Rohe, Altes Bollwerk 8, 17373 Uecker- münde übertragen.

Gründe: Das Verfahren wurde am 19. Juli 2006 eingestellt.

Im Rahmen der Abwicklungstätigkeiten des antragstellenden Rechtsanwalts Rohe wurde im vorliegenden Verfahren auf dem nicht geschlossenen Verfahrenskonto ein Guthaben in Höhe von 1.017,31 EUR aufgefunden. Der Betrag steht den nach dem Verzeichnisverzeichnis aufgeführten Gesamtvollstreckungsgläubigern zu.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 – 2
19053 Schwerin

oder bei dem

Landgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 – 2
19053 Schwerin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine

besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Schwerin, Gesamtvollstreckungsgericht, 13. Dezember 2023

58 N 54/97

Beschluss: In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen d. **Bausanierung Kuhstorf GmbH**, Eichhof 38, 19230 Kuhstorf, vertreten durch die Geschäftsführer Reinhard Knippert

und Eckhard Peiser Registergericht: Amtsgericht Schwerin – Registergericht – Register-Nr.: HRB 2976 – Schuldnerin – hat das Amtsgericht Schwerin am 13. Dezember 2023 beschlossen:

Auf Antrag des Rechtsanwalts Andreas Rohe, Altes Bollwerk 8, 17373 Ueckermünde in seiner Funktion als Abwickler der Kanzlei des verstorbenen ehemaligen Gesamtvollstreckungsverwalters Christian Struck wird die Nachtragsverteilung eines zum Verfahrenskonto eingegangenen Betrages in Höhe von 202,56 EUR angeordnet.

Der Vollzug wird dem Abwickler der Kanzlei Struck Herrn Rechtsanwalt Andreas Rohe, Altes Bollwerk 8, 17373 Ueckermünde übertragen.

Gründe: Das Verfahren wurde am 18. August 2006 eingestellt.

Im Rahmen der Abwicklungstätigkeiten des antragstellenden Rechtsanwalt Rohe wurde im vorliegenden Verfahren auf dem nicht geschlossenen Verfahrenskonto ein Guthaben in Höhe von 202,56 EUR aufgefunden. Der Betrag steht den nach dem Verteilungsverzeichnis aufgeführten Gesamtvollstreckungsgläubigern zu.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 – 2
19053 Schwerin

oder bei dem

Landgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 – 2
19053 Schwerin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Schwerin – Gesamtvollstreckungsgericht – 13. Dezember 2023

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 8

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: „Haus der Begegnung“ e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 11. Dezember 2023

Der Verein „Haus der Begegnung“ e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin Petra Neumann, „Haus der Begegnung“ in 17309 Viereck/OT Borken, Dorfstraße 38 anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 10

Liquidation des Vereins: Toleranz leben e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 19. Dezember 2023

Der Verein „Toleranz leben e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatorinnen anzumelden:

Sylvia Gerecke, Parkentiner Straße 6, 18239 Satow
Mandy Schubert, Wismarsche Straße 40, 18057 Rostock
Elke Prahm, Stabenweg 1, 18586 Göhren

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 10

